

Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell

Gestützt auf Artikel 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBL. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage betreffend die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell in Vorschlag zu bringen.“

Begründung

Ausgangslage

Der Liechtensteiner Landtag begründete in der Abstimmungsbroschüre zum Initiativbegehren „Hilfe statt Strafe“ im August 2011 sein mehrheitliches Nein zum Initiativbegehren wie folgt:

„Der Landtag hat in seiner Juni-Sitzung das Initiativbegehren der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte eingehend diskutiert. Der Landtag war sich im Wesentlichen einig darin, dass die heute in Liechtenstein geltende rechtliche Situation, zumal im Vergleich mit dem benachbarten Ausland, nicht befriedigen kann und er war sich im Wesentlichen ebenfalls einig, dass der Schwangerschaftsabbruch entkriminalisiert werden soll.

Die in der Initiative genannten Ziele, das ungeborene Leben zu schützen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, Beratungsmöglichkeiten anzubieten und Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu helfen, wurden grundsätzlich als unterstützenswert bezeichnet und begrüsst.

Der Landtag warf in der Debatte jedoch verschiedene kritische Fragen auf. Die Kritik entzündete sich nicht nur, aber vor allem, an gewissen Bestimmungen von §96a, Abs.1, des Strafgesetzbuches. Der genannte Paragraph legt fest, dass eine Schwangerschaft ohne Einhaltung von Fristen abgebrochen werden könnte, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Die Möglichkeit der Abtreibung eines geistig oder körperlich schwer geschädigten Kindes während der gesamten Schwangerschaft, also ohne Frist, wurde stark kritisiert.

Der Landtag wünschte, dass die hochsensible Thematik, deren ethische und moralische Dimension in der Debatte ebenfalls angesprochen wurde, auf andere Weise geregelt wird. (...)

Der Landtag war sich in seiner Debatte vom 28. Juni 2011 einig, dass der Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein entkriminalisiert werden sollte. Da es sich bei der diskutierten Vorlage um ein formuliertes Initiativbegehren handelt, konnte der Landtag keine Änderungen oder Ergänzungen an der Initiative vornehmen. (...)“ (Zitat Ende)

Folgende Haltung vertreten die UNO und der Europarat: Die UNO schreibt dazu, dass ein Abtreibungsverbot die Menschenrechte verletzt. Wenn möglich sollten Strafbestimmungen für Frauen, die abgetrieben haben, aus den Gesetzen gestrichen werden.

Der Europarat hat im Jahr 2008 eine Resolution verabschiedet, mit der er seine 47 Mitgliedsstaaten auffordert, den Zugang der Frauen zu einem gefahrlosen und legalen Schwangerschaftsabbruch zu garantieren. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, den autonomen Entscheid der Frauen zu respektieren, alle Einschränkungen, die den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch behindern, aufzuheben und verstärkt in Prävention zu investieren.

In Liechtenstein ist der Schwangerschaftsabbruch streng und umfassend unter Strafe gestellt. Lässt eine Frau die Schwangerschaft abbrechen, kann sie mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (§96 StGB). Auch nach einer Vergewaltigung oder Inzest ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht zulässig. Der Schwangerschaftsabbruch ist nach liechtensteinischem Recht sogar strafbar, wenn er im Ausland vorgenommen wird (Weltrechtsprinzip, §64 StGB). Damit steht der Schwangerschaftsabbruch in einer Reihe mit schwersten Delikten wie Luftpiraterie oder Hochverrat. Es besteht Anzeigepflicht: Behörden und Ämter sind verpflichtet, eine Anzeige zu machen, wenn sie von einem Abbruch erfahren. Behörden sind verpflichtet, Schwangerschaftsabbrüche zu verfolgen. Die Anzeigepflicht steht in einem krassen Gegensatz zur Realität. Im Verlauf der letzten Jahre kam es zu mehreren Anzeigen und Verfahren mit unterschiedlichen Begründungen. In keinem der Verfahren kam es dann aber zu einer Verurteilung der beschuldigten Frauen.

Das geltende Recht sieht Ausnahmen vom Verbot vor, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren besteht. Mit der geltenden liechtensteinischen Gesetzgebung sind Frauen, die in einer schwierigen Lebenssituation schwanger werden und sich für den Abbruch ihrer Schwangerschaft entscheiden, Straftäterinnen. Verhindern kann der Staat Schwangerschaftsabbrüche aber nicht. Im Gegenteil, durch ein Verbot erhöht der Staat sogar noch den Druck auf die Betroffenen.

Die Abstimmung „Hilfe statt Strafe“ vom September 2011

Die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte hat in den letzten 9 Jahren Fakten zur Situation in Liechtenstein gesammelt und eine wichtige Debatte über die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in Liechtenstein ausgelöst. Sie hat Fachlichkeit in der Diskussion gewährleistet und glaubhaft dargestellt, dass die Realität und die Gesetzeslage stark divergieren und dadurch Rechtsunsicherheit entsteht. Es konnte gezeigt werden, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot nicht zum Lebensschutz beitragen kann. Die Arbeitsgruppe hat das Österreichische Recht, ergänzt durch eine Beratungspflicht, als neue Liechtensteiner Gesetzesgrundlage vorgeschlagen.

52.3% der StimmbürgerInnen haben „Hilfe statt Strafe“ abgelehnt, 47.7% der Stimmbürgerinnen befürwortet. Die Stimmbeteiligung lag bei historisch tiefen 60,8%. Das Abstimmungsergebnis wurde von allen Seiten als Auftrag an die Politik interpretiert, eine Gesetzesänderung zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs herbeizuführen.

Ziel der Motion zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Schweizer Modell

Ziel dieses parlamentarischen Vorstosses ist es, eine gesetzliche Neuregelung in den Strafgesetzbuch-Paragrafen 96, 97, 98 und 98a (siehe heutige Regelung in Anhang I) herbeizuführen, die den Schwangerschaftsabbruch zwar grundsätzlich weiterhin unter Strafe stellt und im Strafgesetzbuch belässt, aber mit einer gesetzlich verankerten Fristenregelung nach Schweizer Modell (siehe Anhang II, Schweizer StGB Artikel 118-120) Ausnahmen hiervon macht. Die Schweiz hat dieses Gesetz nach einer Volksabstimmung im Jahr 2002 eingeführt. Die embryopathische Indikation ist im Schweizer Modell nicht vorgesehen. Dies war der hauptsächliche Kritikpunkt des Liechtensteinischen Landtags am Österreichischen Modell und beherrschte auch die öffentliche Diskussion rund um die Initiative „Hilfe statt Strafe“.

Das Weltrechtsprinzip (§64 StGB, Abs. 1, Ziffer 8), das Schwangerschaftsabbrüche von in Liechtenstein wohnhaften Frauen auch im Ausland verfolgt, war und ist nicht durchsetzbar, schafft Rechtsunsicherheit und soll deshalb im Zuge dieser Neuregelung ebenfalls aufgehoben werden.

Wir schlagen vor, dass Liechtenstein grundsätzlich die Schweizer Regelung übernimmt, zusätzlich möchten wir die Regierung aber mit der Abklärung beauftragen, inwieweit eine Beratungspflicht zur Entschärfung der Konfliktsituation der Betroffenen sinnvoll und zielführend ist. Mit der Beratungspflicht liegen die Hürden für einen Schwangerschaftsabbruch etwas höher als in Österreich und der Schweiz.

Die Rolle des Staates in Sachen Schwangerschaftsabbruch

Das Strafgesetz ist erwiesenermassen kein taugliches Mittel, um Leben zu schützen. Das Verbot hat zu einer Tabuisierung des Themas und zur Stigmatisierung von betroffenen Frauen geführt. Es verletzt zudem eine Reihe von Grundrechten der Frau, vor allem ihr Recht auf Entscheidungsfreiheit und das weltweit anerkannte grundlegende Menschenrecht auf selbstbestimmte Mutterschaft.

Vaduz, 26. September 2011

Anhang I

Liechtensteiner Strafgesetzbuch (Auszüge, geltendes Recht zum Schwangerschaftsabbruch)

StGB § 64

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

- 1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:
 1. Hochverrat (§ 242), Vorbereitung eines Hochverrats (§ 244), staatsfeindliche Verbindungen (§ 246), Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251) und Landesverrat (§§ 252 bis 258) sowie strafbare Handlungen gegen die Landesverteidigung (§§ 259 und 260);
 2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen liechtensteinischen Beamten (§ 74 Ziff. 4) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als liechtensteinischer Beamter begeht;
 3. falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288) und unter Eid abgelegte oder mit einem Eid bekräftigte falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289) in einem Verfahren, das bei einem liechtensteinischen Gericht oder einer liechtensteinischen Verwaltungsbehörde anhängig ist;
 4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122), Missbrauch eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu unlauteren Börsengeschäften (§ 122a), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes (§ 124), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), die Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239), kriminelle Organisation (§ 278a Abs. 1) und die Verbrechen gegen die Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird oder wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind;
 - 4a. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Personen unter sechzehn Jahren im Sinne von § 208 Abs. 1 Ziff. 2 und Pornographie im Sinne von § 218a Abs. 3, soweit sexuelle Handlungen mit Unmündigen betroffen sind, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
 5. Luftpiraterie (§ 185), damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186), wenn
 - a) die strafbare Handlung gegen ein liechtensteinisches Luftfahrzeug gerichtet ist,
 - b) das Luftfahrzeug im Fürstentum Liechtenstein landet und der Täter sich noch an Bord befindet,
 - c) das Luftfahrzeug ohne Besatzung an jemanden vermietet ist, der seinen Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Sitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein hat oder
 - d) sich der Täter im Fürstentum Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert wird;
 6. sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung das Fürstentum Liechtenstein, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes verpflichtet ist;

7. strafbare Handlungen, die ein liechtensteinischer Staatsangehöriger gegen einen anderen liechtensteinischen Staatsangehörigen begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

8. Schwangerschaftsabbruch (§ 96), Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (§ 97), leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren (§ 98), sofern die Schwangere ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

9. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) und Geldwäscherei (§§ 165, 278a Abs. 2) in Bezug auf eine im Inland begangene (Vor-)Tat.

2) Können die in Abs. 1 genannten Strafgesetze bloss deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Tat als eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, so ist die im Ausland begangene Tat gleichwohl unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den liechtensteinischen Strafgesetzen zu bestrafen.

§ 96

Schwangerschaftsabbruch

1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmässig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmässig oder hat sie den Tod der schwangeren Frau zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

4) Die Tat ist nach den Abs. 1 und 3 nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch

1. zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird oder
2. zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 97

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 98

Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren

Wer, ohne sich vorher gewissenhaft überzeugt zu haben, dass eine der in den §§ 96 Abs. 4 und 97 Abs. 2 bezeichneten Gefahren wirklich besteht, irrtümlich eine solche Gefahr annimmt und in dieser Annahme die Schwangerschaft abbricht oder die Schwangere dazu bestimmt, den Schwangerschaftsabbruch zuzulassen, oder sonst zur Begehung eines Schwangerschaftsabbruches beiträgt, ist, wenn er Arzt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn er aber nicht Arzt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 98a

Erbieten zum Schwangerschaftsabbruch und Ankündigung von Mitteln hiezu

Wer öffentlich in der Absicht, den Abbruch von Schwangerschaften zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreist, ausstellt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Anhang II:

Schweizerische Gesetzgebung Strafgesetzbuch Art. 118-120 StGB

Artikel 118 StGB Straffbarer Schwangerschaftsabbruch

- 1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.
- 2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
- 3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
- 4 In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.

Art. 119 StGB Straffloser Schwangerschaftsabbruch

- 1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist zulässig, um von der Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.
- 2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.
- 3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.
- 5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frauen gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Artikel 120 StGB Übertretungen durch ÄrztInnen

- 1 Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff
 - a von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
 - b persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffes zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und

3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben.
- c sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.
- 2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.